

# VERBANDSGEMEINDE LANGENLONSHEIM-STROMBERG



## Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen VG Stromberg

*Bauflächen-Umwidmungen / Ausweisungen  
in der Gemarkung Roth*

**Auswertung / Abwägung**  
der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Stand: 08.06.2022)



**DÖRHÖFER & PARTNER**

INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt  
Telefon: 06130 / 91969-0, Fax: 06130 / 91969-18  
e-mail: [info@doerhoefer-planung.de](mailto:info@doerhoefer-planung.de)  
internet: [www.doerhoefer-planung.de](http://www.doerhoefer-planung.de)

## **1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Entwurfs-Unterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden im Zeitraum  
vom 19.04.2022 bis einschließlich 19.05.2022

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg, Verwaltungsstelle Stromberg,  
öffentlich ausgelegt.

Im gleichen Zeitraum konnten die Planungsunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg eingesehen werden.  
Außerdem erfolgte eine entsprechende Veröffentlichung der Unterlagen im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

Während der Auslegungsfrist konnten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aus diesem Beteiligungsverfahren ging **keine Stellungnahme** vonseiten der Öffentlichkeit hervor.

## **2. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 04.04.2022 wurden diejenigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, ebenso wie die Nachbargemeinden, am Verfahren beteiligt.

1. **Einwender MIT abwägungsrelevanten bzw. zu beachtenden Stellungnahmen (Hinweise, Anregungen, Bedenken), die unten ausgewertet bzw. kommentiert werden**  
(Auflistung gemäß Datum der Stellungnahmen):

<b>Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom ... / Eingang am ...</b>	<b>Zu berücksichtigende Aussagen</b>
1.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück – Abtlg. 5 (Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde, Dienstsitz Simmern)	vom 14.04.2022	<i>Siehe unten</i>
2.	Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Montabaur	vom 20.04.2022	<i>Siehe unten</i>
3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie (Mainz)	vom 11.05.2022	<i>Siehe unten</i>
4.	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Amt Bauen und Umwelt	vom 20.05.2022	<i>Siehe unten</i>
5.	Landesamt für Geologie und Bergbau (Mainz)	vom 26.05.2022	<i>Siehe unten</i>
6.	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe (Bingen)	vom 27.05.2022	<i>Siehe unten</i>

**2. Einwender OHNE abwägungsrelevante oder anderweitig im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Stellungnahmen**  
 (Auflistung gemäß Datum der Stellungnahmen):

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ... / Eingang am ...	Hinweise
7.	Ortsgemeinde Daxweiler	vom 08.04.2022	OG verzichtet auf Abgabe einer Stellungnahme bzw. wünscht der Nachbargemeinde gutes Gelingen bei der Planumsetzung
8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Koblenz)	vom 14.04.2022	Nur Schreiben mit der Weiterleitung an das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz (Mainz) (von dort kam keine Stellungnahme)
9.	Amprion GmbH (Dortmund)	vom 19.04.2022	Keine Höchstspannungsleitungen im Planbereich vorhanden, keine in diesem Bereich geplant
10.	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Mainz)	vom 19.04.2022	Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurde der FNP-Änderung bereits zugestimmt; von regionalplanerischer Sicht daher keine weiteren Anregungen
11.	Landwirtschaftskammer (Bad Kreuznach)	vom 28.04.2022	Weiterhin keine Bedenken
12.	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (LBM)	vom 05.05.2022	Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung; keine weiteren Einwände
13.	Ortsgemeinde Dorsheim	vom 10.05.2022	keine Stellungnahme (Beschluss in der Sitzung am 26.04.2022)
14.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Koblenz)	vom 10.05.2022	Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken
15.	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH, Planung NE 3 (Trier)	vom 16.05.2022	Keine Einwände gegen die Baumaßnahme. Keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens im Planbereich; eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant (Aussagen gelten für alle Geltungsbereiche)
16.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (Gensingen)	vom 20.05.2022	Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, deren Anregungen und Bedenken aufrecht erhalten werden; keine sonstigen Aussagen

Alle sonstigen der (insgesamt 64) angeschriebenen Stellen haben **keine Stellungnahme abgegeben.**

Sämtliche Original-Stellungnahmen (auch die der nicht kommentierten) sind in der VG-Verwaltung einsehbar.

Stellungnahmen im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
<p><b>1. DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück – Abtlg. 5 (Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde, Dienstsitz Simmern)</b> (Schreiben vom 14.04.2022)</p> <p>(...)                      aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung der Ortsgemeinde Roth keine Bedenken.                      Die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten der verbleibenden Landwirtschaftsflächen muss durch die Erschließung mittels Feldwegen und Zufahrten weiterhin gegeben bleiben.                      Zudem verweisen wir auch auf unsere Schreiben vom 14.12.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.                      Eigenplanungen sind in diesem Gebiet nicht vorhanden.                      (...)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Regelungen zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Wege sind kein regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.                      Die Aussagen aus dem Schreiben vom 14.12..2021 waren bereits vollumfänglich beachtet worden.</p> <p><b>=&gt; <u>Beschlussempfehlung:</u></b>  <i>Kein Beschluss erforderlich.</i></p>
<p><b>2. Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Montabaur</b> (Schreiben vom 20.04.2022)</p> <p>(...)                      Der Träger der Bauleitplanung hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.                      Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbau- lasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB A 61 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. (...)</p>	<p>Die Hinweise der Einwenderin zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.                      Die für die aktuelle Umsetzung des Neubaugebietes notwendigen immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse (und somit eben das, „<i>was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung ... regeln</i>“ muss) werden – auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens - durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.                      Entscheidungs- oder Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht gegeben.</p> <p><b>=&gt; <u>Beschlussempfehlung:</u></b>  <i>Daher kein Beschluss notwendig.</i></p>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
<p><b>3. Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie (Mainz), Schreiben vom 11.05.2022</b></p> <p>(...)                      vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.04.2021 zum o.g. Flächennutzungsplan. In dem betroffenen Areal wurden 2020 eine geomagnetische Voruntersuchung durchgeführt. Im Mai 2022 wurden die Anomalien archäologisch vollständig untersucht. Es handelte sich um mehrere jungsteinzeitliche Siedlungsgruben. Das Areal konnte daher heute unsererseits freigegeben werden.                      Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.                      Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.                      (...)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Freigabe wird begrüßt.</p> <p>Die beiden anderen genannten Direktionen der GDKE <u>wurden</u> im Rahmen dieser Offenlage beteiligt.</p> <p>=&gt; <b>Beschlussempfehlung:</b>  <i>Kein Beschluss erforderlich.</i></p>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
<p><b>4. Kreisverwaltung Bad Kreuznach</b> (Schreiben vom 20.05.2022)</p> <p>(...)                      zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Als Untere Landesplanungsbehörde:</b>                      Gegen die vorgelegte Planungsabsicht zur Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Verbandsgemeinde Stromberg (Umwidmung von Bauflächen in Roth) bestehen keine landes- und regionalplanerischen Bedenken.                      Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf gem. § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung. Die Genehmigungsunterlagen sind der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nach dem abschließenden Beschluss vorzulegen. Auf die diesbezüglich zur Verfügung gestellte Handreichung der Unteren Landesplanungsbehörde wird verwiesen.                      Durch die nahegelegene Bundesautobahn 61 besteht in dem für das allgemeine Wohngebiet vorgesehenen Plangebiet eine erhebliche Lärmproblematik. Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine besondere Herausforderung, die im Zuge der Bebauungsplanung zu lösen ist. Wir weisen darauf hin, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse voraussichtlich nur mit weitreichenden Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Fassadenflächen mit nicht-öffnenbaren Fenstern) an der geplanten Bebauung erreicht werden können. Die konkreten Anforderungen an den Lärmschutz der geplanten Wohnbebauung sind aus dem Immissionsgutachten zu entnehmen und in der Bebauungsplanung entsprechend zu würdigen.</p> <p><b>Als Untere Naturschutzbehörde:</b>                      Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgetragen. Naturschutzfachliche Belange wurden auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet. .</p> <p><b>Als Untere Wasserbehörde</b> (Ansprechpartner Herr Fuchs):                      Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplan.                      (...)</p>	<p><b>Zur Unteren Landesplanungsbehörde:</b>                      Die grundsätzlich positive Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde wird begrüßt.                      Die Hinweise zur Genehmigung werden zur Kenntnis genommen und werden seitens der Verwaltung beachtet.                      Der Ortsgemeinde Roth war die Lärmproblematik bereits vor Beginn der Planung bewusst. Die differenzierten Lärmschutzmaßnahmen werden auf Ebene der Bebauungsplanung dem besagten Immissionsgutachten entnommen und vollständig durch entsprechende textliche und zeichnerische Festsetzungen planungsrechtlich gesichert.</p> <p><b>Zur Unteren Naturschutzbehörde:</b>                      Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p><b>Zur Unteren Wasserbehörde:</b>                      Die besagte Stellungnahme auf Ebene der Bebauungsplanung wird seitens der OG Roth beachtet.</p> <p><b>=&gt; <u>Beschlussempfehlung:</u></b>  <i>Kein Beschluss erforderlich.</i></p>

Stellungnahmen im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
<p><b>5. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Mainz)</b>                      (Schreiben vom 25.05.2022)</p> <p>(...)                      aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b>                      Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab; dass der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (...) von den Bergwerksfeldern „Braunsteinbergwerke Dr. Geier“, „Warmstrother Grund“, „Anschluß“ (jeweils Eisen und Mangan) sowie „Jakobswunsch“ (Kupfer, Schwefelkies) überdeckt wird.                      Das Bergrecht für das Bergwerksfeld „Braunsteinwerke Dr. Geier“ wird von der Firma Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1 in 40549 Düsseldorf aufrechterhalten.                      Die restlichen Bergwerksfelder sind bereits erloschen. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.                      Über tatsächlich erfolgten Abbau in dem Bergwerksfeld „Anschluß“ liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.                      In dem Bergwerksfeld „Braunsteinbergwerke Dr. Geier“, erfolgte ehemals umfangreicher untertägiger Abbau. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich die Grubenbaue des Bergwerkes "Dr. Geier" nicht im Planungsbereich befinden.                      In den Unterlagen der Bergwerksfelder "Jakobswunsch" und "Warmstrother Grund" wird jeweils ein Stollen erwähnt. Ob diese Stollen tatsächlich aufgefahren wurden und wo sich diese befinden, ist den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen.                      In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.                      Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.                      Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die erneute Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p>	<p><b>Zu: Bergbau / Altbergbau:</b>                      Die Hinweise zum Bergbau / Altbergbau werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fa. Vodafone GmbH wurde im vorliegenden Anhörverfahren beteiligt und hat dazu keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Auch der Verwaltung liegen weder Informationen über die ehemaligen Bergwerksfelder oder über darin mglw. erfolgten Abbau vor.</p> <p>Die Tatsache, dass Grubenbaue des Bergwerkes "Dr. Geier" nur außerhalb des Plangebietes liegen, wird zur Kenntnis genommen und deckt sich mit den Kenntnissen der Verwaltung.</p> <p>Auch der Verwaltung ist zu diesen erwähnten Stollen nichts bekannt.</p> <p>Um der kommunalen Hinweispflicht bestmöglich nachzukommen und eine höchstmögliche Transparenz für Architekten und Bauverantwortliche zu sichern, wurde die nebenstehende Empfehlung des LGB auch in den Satzungstext des Bebauungsplanes der OG Roth aufgenommen; dies ist jedoch kein Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>

Stellungnahmen im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
<p>Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Vodafone GmbH in Verbindung zu setzen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordert, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p><b>- allgemein:</b>                  Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.                  Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><b>- mineralische Rohstoffe:</b>                  Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>(...)</p>	<p>Die Fa. Vodafone GmbH wurde beteiligt (s.o.).</p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahmen wird zweifellos kein derart „schweres Gerät“ erforderlich, welches eine erneute Anfrage beim Landesamt für Geologie und Bergbau zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erforderlich macht. Die Fläche wird seit Jahrzehnten mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät bewirtschaftet, sodass auszuschließen ist, dass die nun vorzunehmenden Ansaat-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen auf der relativ kleinen Fläche diesbezüglich gravierendere Auswirkungen haben könnten.</p> <p><b><u>Zu: Boden und Baugrund / allgemein</u></b>                  Die genannten Regelwerke sind selbstverständlich zu beachten. Sie wurden auf Ebene der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Roth sogar in den Satzungstext (unter „Hinweise und Empfehlungen“) aufgenommen, sind jedoch kein Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p><b><u>Zu: Boden und Baugrund / mineralische Rohstoffe</u></b>                  Keine Kommentierung erforderlich.</p> <p><b>=&gt; <u>Beschlussempfehlung:</u></b>  <i>kein Beschluss notwendig.</i></p>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
<p><b>6. Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe (Bingen)</b>                      (Schreiben vom 27.05.2022)</p> <p>(...)                      Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat sich in seiner Sitzung am 25.05.2022 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p><i>Falls die Außengebiets- und Oberflächenentwässerung des Baugebietes durch die Gräben der Ortsgemeinde Waldalgesheim in den Hahnenbach erfolgen soll, hält die Ortsgemeinde Waldalgesheim es für erforderlich, dass zwingend ein Regenrückhaltebecken gebaut wird. Die Wassermengen müssen dann in einem gedrosselten Ablauf in den Hahnenbach abgegeben werden.</i></p> <p><i>Wir haben bei den letzten Großregenereignissen die Erfahrung gemacht, dass die Gräben und der Hahnenbach an seine Grenzen zur Wasserableitung stoßen.</i></p> <p><i>An der Unterhaltung und Pflege der Gräben muss die Ortsgemeinde Roth sich finanziell beteiligen.</i></p> <p><i>Hierzu sollen dementsprechende Vereinbarungen getroffen werden.</i></p> <p><i>Da die Ortsgemeinde Roth seinerzeit gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage der Ortsgemeinde Waldalgesheim Bedenken vorgetragen hat (Blendung der OG Roth durch die Photovoltaikanlage, Neigungswinkel) und dagegen war, möchte die Ortsgemeinde Waldalgesheim ausdrücklich nicht dagegen stimmen. Es wird darauf hingewiesen das bei der Errichtung der Anlage darauf geachtet werden soll, das die OG Roth nicht geblendet wird.</i></p> <p>Die Ortsgemeinde Waldalgesheim wurde von unserer Seite ebenfalls beteiligt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt keine Stellungnahme vor. Diese werden wir nach Erhalt unverzüglich an Sie weiterleiten.</p> <p>(...)</p>	<p>Die (in der linken Spalte kursiv gedruckte) Stellungnahme ist wortgleich mit derjenigen, die die Ortsgemeinde Waldalgesheim bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur vorliegenden FNP-Änderung abgegeben hatte; diese war damals wie folgt kommentiert worden:</p> <p><i>Die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt selbstverständlich nach den einschlägigen wassergesetzlichen Vorgaben und den wasserwirtschaftlichen Richtlinien. Für Einleitungen in den Untergrund oder in ein Gewässer ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.</i></p> <p><i>Die dafür zuständige Wasserfachbehörde beurteilt dabei selbstverständlich auch die potenziellen Beeinträchtigungen für Unterlieger-Gemeinden bzw. nachfolgende Gewässer.</i></p> <p><i>Es sei hier bereits angemerkt, dass zur Bebauungsplanung bereits eine Entwässerungsfachplanung in Auftrag gegeben wurde, welche – gemäß Abstimmungen mit den VG-Werken und den Wasserfachbehörden - die vom Einwender geforderte Rückhaltung und eine lediglich gedrosselte Ableitung in den Vorfluter umsetzt.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung und Pflege der Gräben ist Sache der im wassergesetzlichen Sinne Unterhaltspflichtigen und gesetzlich geregelt. Weitergehende Vereinbarungen sind mit der OG Roth zu treffen.</i></p> <p><i>Es ist keine „Photovoltaikanlage“ im Geltungsbereich geplant, lediglich Stellplätze mit Carport-Überdachung, auf der PV-Anlagen installiert werden dürfen. Es wird dabei gewiss auch darauf geachtet, dass weder die Siedlungslage von Roth noch sonstige der umgebenden durch Blendungen beeinträchtigt wird.</i></p> <p>Es ist keine Stellungnahme der OG Waldalgesheim eingegangen.</p>

**Schreiben im Originalwortlaut**

**Stellungnahme des Planungsträgers**  
(Erörterung / Abwägung sowie **Beschlussempfehlung**)

=> **Beschlussempfehlung:**

*Kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Entscheidungs- oder Handlungsbedarf für die Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung gegeben; den Anregungen kann nur im Rahmen der Bebauungsplanung der OG Roth sowie der entsprechenden Erschließungsplanung entsprochen werden.*

---